



Département de l'éducation, de la culture et du sport
Etat-major du département

Departement für Erziehung, Kultur und Sport
Departementsstab

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Bericht

Empfänger Claude Roch, Staatsrat und Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport
Verfasser Jean-Marie Cleusix, Generalsekretär
Kopie an Arsène Duc, Chef des Verwaltungs-, Rechts- und Sportdienst
Datum 18. November 2011

Sportgesetz

Bericht vom 18.11.2011

Einleitung

Dem Sport werden in vielerlei Hinsicht positive Auswirkungen nachgesagt. Sport übernimmt eine Rolle in/im:

- sozialer Integration: Sport lässt Bindungen zwischen Individuen entstehen, schlägt Brücken zwischen Generationen, ermöglicht den Austausch und bindet Einzelpersonen in eine Gemeinschaft ein.
- Vermitteln von Werten: Sport steht für ein ganzes Arsenal an positiven Werten, die die eigene Persönlichkeit stärken, einen über sich hinauswachsen oder Ziele erreichen lassen und die Respekt sowie Fairplay gegenüber anderen vermitteln.
- Prävention, Wohlbefinden und Gesundheit: Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass mit Sport und Bewegung den Gefahren der Bewegungsarmut wie dem Übergewicht oder den Herz-Kreislauf-Erkrankungen entgegengewirkt werden kann.
- Wirtschafts- und Tourismusförderung: Die Auswirkungen von Sportveranstaltungen nehmen ständig zu, sodass eine touristische Region stark von einem Mehrwert profitieren kann. Dieser Aspekt konnte dank der Analyse der Auswirkungen von einigen Grossveranstaltungen aufgezeigt werden.
- Promotion eines dynamischen Images: Sportveranstaltungen bieten eine ausgezeichnete Plattform für eine Region oder einen Kanton. Der Kanton Wallis verfügt für die Organisation von grossen Sportevents das nötige Know-how und legt die Bereitschaft an den Tagen, in den nächsten Jahrzehnten solche Events durchzuführen.

1. Ursprung des Gesetzes

Am 14. August 2008 hat der Grosse Rat die Motion der thematischen Kommission EBKS, die deren Präsident Laurent Léger und der Abgeordnete Freddy Philippoz eingereicht hatten, angenommen und beschlossen, ein kantonales Sportgesetz zu schaffen.

Der Staatsrat entschied dann am 23. Dezember 2009 ein Sportgesetz auszuarbeiten, das zum Ziel haben sollte, „Sport und Bewegung auf allen Niveaus und in der gesamten Bevölkerung im Einklang mit den Werten der Ethik und des Umweltschutzes, Sicherheit und nachhaltigen Entwicklung zu fördern“.

Im gleichen Entscheid legte er folgende strategischen Achsen fest:

1. Es soll ein günstiges Umfeld geschaffen werden für die Entwicklung von Sport und Bewegung mit dem Augenmerk auf Wohlbefinden, Erziehung, Gesundheit, Sicherheit und Sportinfrastrukturen.
2. Es soll eine kantonale Sportpolitik ausgearbeitet werden, die sich auf die kantonalen Sportvereine und die Verbände stützt.
3. Die Bedeutung des Sports soll durch die Schaffung einer Sportstruktur anerkannt werden, die als einheitliche kantonale Anlaufstelle für den Sport funktioniert und aktiv unterstützt, fördert, berät und die Koordination und Synergien zwischen privaten und öffentlichen Partnern gewährleistet und stärkt.
4. Durch ein flexibles Rahmengesetz, in dem die Autonomie der Sportvereine und Verbände verankert ist, sollen die subsidiäre Rolle des Staates im Bereich von Sport und Bewegung und die Partner des Staates definiert werden.
5. Es soll ein Beitrag geleistet werden an die Entwicklung und die Förderung von regelmässigen und individuell angepassten Sport- und Bewegungsaktivitäten; dies im Rahmen der Gesundheitsförderung sowohl in Sportvereinen als auch in der allgemeinen Bevölkerung (Sport für alle, Erwachsenensport) und bei Personen mit einer Behinderung.
6. In Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern soll die Umsetzung von wichtigen Projekten und Sportveranstaltungen ermöglicht und von Fall zu Fall punktuell Unterstützung geleistet werden.
7. Im Bereich Jugend + Sport soll die Ausbildung auf allen Niveaus organisiert und verwaltet werden.
8. Bei der Planung, der Ausstattung, der Sicherheit und der optimalen Nutzung von Sportanlagen soll zusammengearbeitet werden, wobei der Bau von kantonalen Infrastrukturen zu bevorzugen bzw. zu fördern sind.
9. Es sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden für eine breitere Akzeptanz des Spitzensports und eine bessere Nachwuchsförderung; die Ethik des Sports soll unter allen Umständen hochgehalten werden und gegen negative Aspekte wie z.B. Korruption, Doping und Gewalt müssen Massnahmen getroffen werden.
10. Die Information und Kommunikation im Bereich von Sport und Bewegung sollen gefördert werden.
11. Die Autonomie des kantonalen Sportfonds soll gewährleistet bleiben.

Für die Vorbereitungen zu diesem Sportgesetz hat der Staatsrat am 10. Februar 2010 einen Pilotausschuss (CoPil) beauftragt, der sich zu einem grossen Teil aus Vertretern der Gemeinden und der wichtigsten Sportvereine zusammensetzt. Die CoPil konnte ihre Vorbereitungen Anfang 2011 nach fünf Sitzungen abschliessen.

Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport hat indes entschieden, die Präsentation des Vorentwurfs aus zwei Gründen zu verschieben:

- Der Bund arbeitet gleichzeitig an einem Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung.

- Das Gesetz über die Orientierungsschule und die Gesetze und Gesetzesrevisionen im Rahmen der NFA II, namentlich mit den Gesetzen über das Lehrpersonal und die Besoldung des Lehrpersonals, wurden als prioritär eingestuft.

Der Departementsvorsteher und andere Partner des Staates haben ebenfalls ihre Meinungen eingebracht und so konnten der Bericht und der Gesetzesentwurf für das Vernehmlassungsverfahren abgeschlossen werden.

2. Struktur des Vorentwurfs

2.1. Tätigkeitsbereich

Es ist festzuhalten, dass die verschiedenen Facetten des Sports trotz des Fehlens eines solchen Gesetzes bereits heute gefördert werden. Mit der Schaffung eines solchen Rahmengesetzes kann diese Förderung allerdings gestärkt und eine veritable Sportpolitik entwickelt werden.

Der Vorentwurf konzentriert sich auf mehrere Bereiche, in denen die Mitwirkung des Staates festgelegt wird, namentlich:

- die Entwicklung des Sports und der sportlichen Betätigung auf allen Niveaus: Sport für alle, Erwachsenensport Schweiz (esa), Sport für Kinder und Jugendliche (J+S und J+S Kids), Breitensport und Spitzensport;
- die Beteiligung des Staates an grossen Sportveranstaltungen;
- die Information und Kommunikation im Bereich Sport (einheitliche Anlaufstelle, kantonale Informatik-Plattform für den Sport, Register für Sportanlagen und Infrastrukturen, Rahmenvereinbarung mit den Medien);
- administrative und finanzielle Unterstützung, namentlich über den Sportfonds und die kantonale Sportstruktur;
- die Einhaltung von Werten der Ethik, Sicherheit und nachhaltigen Entwicklung im Sport.

2.2. Kapitel

Für einen vereinfachten Überblick und ein besseres Verständnis wurde der Vorentwurf wie folgt in 6 Abschnitte unterteilt und strukturiert:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

In diesem Abschnitt sind die Ziele des Gesetzes beschrieben, die verwendete Terminologie, die Grundsätze, nach denen sich das Gesetz richtet sowie die geplanten Handlungen des Staates in diesem Bereich. Dieser Abschnitt berücksichtigt die starke Entwicklung des Sports in den letzten Jahrzehnten und bringt insbesondere den Willen zum Ausdruck, eine möglichst grosse Zahl Personen zur sportlichen Betätigung zu bewegen. Weiter wird die Rolle des Staates definiert.

2. Abschnitt: Organisation

Im zweiten Abschnitt werden die Aufgaben des Sportdepartements sowie der geplanten kantonalen Sportstruktur aufgezählt.

3. Abschnitt: Förderung der sportlichen Betätigung

Dieser dritte Abschnitt klärt die Beziehungen der verschiedenen Partner aus der Welt des Sports, die sämtliche Alterskategorien abdecken. Es sind Artikel vorgesehen für J+S, Erwachsenensport, Sport für alle und den Spitzensport.

4. Abschnitt: Sportfonds

In diesem Abschnitt werden der Ursprung, die Rolle und die Organisation des Sportfonds erörtert.

5. Abschnitt: Sportinfrastrukturen und Sportanlagen

Im fünften Abschnitt werden die Sportinfrastrukturen und -anlagen behandelt, die für die Ausübung von Sport unverzichtbar sind. Die mittel- und langfristige Strategie in Bezug auf Planung und Bau von Sportanlagen und Infrastrukturen stützt sich direkt auf die kantonale Politik im Hinblick auf sportliche Grossanlässe.

6. Abschnitt: Querschnittsbereiche

Hierbei werden die verschiedenen Bereiche abgedeckt, die im Zusammenhang mit Sport stehen: Schulsport, Sportanlässe und Sportveranstaltungen, Sport und Gesundheit, Sicherheit und Prävention sowie Ethik im Sport.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

In den Artikeln werden die Ausführungsbestimmungen und das Inkrafttreten des Sportgesetzes geregelt.

3. Verantwortlichkeiten

3.1. Verantwortlichkeiten der Sportverbände

Die kantonalen Sportvereine gelten als Stützen des Sports im Kanton Wallis. Da man in den Vereinen auf ein grosses Know-how zählen darf, fokussiert sich die kantonale Sportpolitik auf ebendiese.

In ihrer Organisation, ihrem Betrieb und ihren Aktivitäten soll eine möglichst grosse Autonomie aufrechterhalten bleiben, auch wenn das Gemeinwesen (Gemeinden und Kanton) finanzielle Unterstützung zukommen lässt.

Der Vorentwurf ist so aufgebaut, dass die Sportvereine bei der Organisation von Sportanlässen keinesfalls beeinträchtigt werden sollen. Zusätzlich zu den positiven wirtschaftlichen Auswirkungen tragen sie zum dynamischen Image des Kantons bei.

In diesem Kontext der Autonomie sollen die Vereine durchaus dazu ermutigt werden, die Zusammenarbeit und Koordination mit den verschiedenen Sport-Partnern, namentlich mit den Partnern anderer Kantone und dem Bund, zu intensivieren. Ziel ist, die Sporttradition unseres Kantons zu stärken und dauerhaft zu nutzen. Das Wallis könnte sich im Bereich Sport als Vorzeigekanton profilieren.

Dem Gemeinwesen steht die Möglichkeit zur finanziellen Unterstützung von kantonalen Sportverbänden jederzeit offen.

Was hingegen den Spitzensport angeht, wird von Seiten der Privatpersonen und der Sportvereine Initiative verlangt, sowohl bei der Finanzierung als auch bei der Nachwuchsförderung.

Die Sportvereine tragen Verantwortung für sämtliche Aktivitäten, die sie organisieren. Das beinhaltet, dass das Sportangebot sämtlichen sicherheitstechnischen, zivilrechtlichen und sportlichen Regeln gerecht wird.

3.2. Verantwortlichkeiten der Gemeinden

Aufgrund ihrer Nähe zur Bevölkerung sind die Gemeinden (oder Gemeindeverbände) die direkten Ansprechpartner für die Vereine und den Staat. Diese Nähe zu den verschiedenen Sportakteuren lässt den Gemeinden eine Schlüsselrolle zukommen.

Diese Rolle kommt insbesondere in der Zusammenarbeit mit den Clubs und Sportvereinen zum Ausdruck, sowie bei der Verwaltung von Sportanlagen und Infrastrukturen. Unter Verwaltung versteht man einen entsprechenden Unterhalt dieser Anlagen, mit dem Ziel:

- einen optimalen Auslastungsgrad zu gewährleisten und den Zugang zu Sportanlagen und Infrastrukturen zu erleichtern;
- den Benutzern ein Maximum an Sicherheit zu bieten;
- die Anlagen so zu unterhalten, dass ihre Lebensdauer auf ein Maximum verlängert wird;
- eine finanzielle Autonomie auf allen Bereichen zu gewährleisten, insbesondere was die laufenden Kosten angeht.

Mit einer optimalen Auslastung der Sportanlagen und Infrastrukturen bieten die Gemeinden sämtlichen Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit, ihren Lieblingssport auszuüben.

Die Gemeinden (oder Gemeindeverbände), deren Autonomie der grösste Garant ist für Dynamik, werden dazu aufgefordert, sich im Bereich Sport noch stärker zu engagieren.

Sie sollen weiterhin die treibende Kraft hinter der Entwicklung von Sportvereinen in allen Sportarten sein.

3.3. Aufgabe des Staates

Im Kern des Vorentwurfs steht das Prinzip der Subsidiarität. Was heissen will, dass der Staat dann in Aktion tritt, wenn ein Dossier nicht von den Sportvereinen, den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Regionen umgesetzt werden kann.

Auch wenn Erwachsenensport, Sport für alle oder auch Spitzensport hauptsächlich aus spezialisierten Organisationen (Clubs, Vereine oder Sportverbände) hervorgeht, kann sich der Staat dann direkt einbringen, wenn es gilt:

- Sport für alle zu fördern, ohne dabei zu vergessen, dass Sport und Bewegung von jedem freiwillig betrieben wird;
- Energien zu bündeln, zu koordinieren oder die Leitung eines grossen Projekts von kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung zu übernehmen;
- sportliche Grossanlässe zu fördern, die Infrastrukturen von regionalem, kantonalem, nationalem oder internationalem Niveau erfordern;
- eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor umzusetzen;

Eine direkte Hilfe oder Unterstützung von Seiten des Staates an die verschiedenen Partner ist durchaus möglich und kann verschiedene Formen annehmen:

- die Organisation von J+S bzw. von sämtlichen Aufgaben, die im Bereich J+S anfallen, wie Sportlager, Ausbildungs- und Weiterbildungskurse; dies unter Berücksichtigung der geltenden Bundesgesetzgebung.
- eine Zusammenarbeit bei Aktivitäten im Bereich Sport und Bewegung, insbesondere beim Sport für alle;
- eine Hilfe für die Organisatoren von Sportanlässen (Beratung oder administrative Unterstützung);
- eine finanzielle Beteiligung an Sportbauten von kantonalen oder regionaler Bedeutung, je nach budgetären Möglichkeiten;
- eine punktuelle Unterstützung der Nachwuchsförderung.

4. Sport und Schule

Sport und Bewegung an der Schule, worin der freiwillige Schulsport eingeschlossen ist, werden in der Schulgesetzgebung geregelt. Die Frage nach der Anzahl Sportstunden fällt kategorisch in die Organisation der Schule, gleich wie die übrigen Fächer der Stundentafel.

Unter Berücksichtigung der Autonomie der Schule bekräftigt der Vorentwurf des Sportgesetzes dennoch die wichtige Rolle der Schule innerhalb der Förderung von Sport und Bewegung.

Damit man über eine Schulgesetzgebung verfügt, die sich an der Entwicklung des Sports orientiert und die Erwartungen der Schulkreise berücksichtigt, wird die zukünftige kantonale Sportstruktur systematisch in die Ausarbeitung und gegebenenfalls auch die Umsetzung der Gesetzgebung über Sport und Bewegung miteinbezogen.

5. Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz wird einige Auswirkungen haben auf das Handeln des Staates, der Gemeinden, der Sportvereine sowie der übrigen Partner aus der Welt des Sports.

Dem Staat wird die Rolle des Koordinators zuteil, der mit den verschiedenen Partnern, namentlich den lokalen Körperschaften und den Sportvereinen zusammenarbeitet. Diese Aufgabe wurde bereits in der Vergangenheit wahrgenommen und wird unweigerlich an Bedeutung gewinnen. Ein weiterer Trend wird durch die jüngste Zusammenarbeit zwischen dem Staat und den Organisationen für Erwachsenensport (ESA) bestätigt. Es fällt folglich in die Aufgaben des Staates, solche potentiellen Synergien zwischen den verschiedenen Sportakteuren zu vereinfachen.

Um sein Handeln kohärent zu gestalten, wird der Staat eine kantonale Sportpolitik ausarbeiten, der eine mittel- und langfristige Vision zugrunde liegt und einen speziellen Fokus legt auf sportliche Grossanlässe und kantonale Infrastrukturen.

Das Sportdepartement und die zukünftige kantonale Sportstruktur werden sich organisieren müssen, um den Anforderungen, die im neuen Gesetz gesteckt werden, gerecht zu werden.

Das Ziel eines einheitlichen Eintrittstors zum Sport erfordert ebenfalls, dass eine Anlaufstelle und eine entsprechende Website geschaffen werden.

6. Schlussfolgerung

Das Wallis von morgen definiert sich auch über den Sport – einen Bereich, der bereits in der Vergangenheit einen grossen Beitrag ans positive Image unseres Kantons geleistet hat. Mit dem neuen Gesetz soll gewährleistet werden, dass unsere Sportler auch in Zukunft Erfolge bejubeln und die Sportbegeisterten unter der Bevölkerung von attraktiven Anlässen profitieren dürfen.

Jean-Marie Cleusix
Generalsekretär



Präsident der CoPil

Beilagen:

- die wichtigsten Stützen des Sportgesetzes (F und D)
- der Gesetzesentwurf zum Sportgesetz (F und D)
- kurzer Kommentar zu den einzelnen Artikeln (F und D)